

Entwurf!!!

Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigungstechnik Holding AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out).

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 UmwG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft (§§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG) ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach den §§ 327a bis 327f AktG (sog. *verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out*) durchgeführt werden, wenn der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) mindestens 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen angemessene Barabfindung beschließt.

Das Grundkapital der BIEN-ZENKER AG mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591 (auch „BZ AG“), beträgt EUR 7.380.000,00 und ist eingeteilt in 2.460.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 3,00 („BZ-Aktien“). Der ADCURAM Fertigungstechnik Holding AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561 (im Folgenden auch als „Hauptaktionärin“ bezeichnet) hält unmittelbar 2.177.884 BZ-Aktien. Die BZ AG hält 40.138 eigene Aktien. Damit gehören der Hauptaktionärin BZ-Aktien im Umfang von 88,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte und rund 90,0003 % des gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 UmwG um die eigenen Aktien reduzierten effektiv stimmberechtigten Grundkapitals der BZ AG (Grundkapital abzüglich eigene Aktien der BZ AG). Die ADCURAM Fertigungstechnik Holding AG Die ADCURAM Fertigungstechnik Holding AG ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die ADCURAM Fertigungstechnik Holding AG beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat sie mit Schreiben vom 4. Dezember 2013, das der BZ AG am 5. Dezember 2013 zu-

ging, dem Vorstand der BZ AG die Absicht einer Verschmelzung der BZ AG als übertragende Gesellschaft auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft mitgeteilt und das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG an den Vorstand der BZ AG gerichtet, die Hauptversammlung der BZ AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG beschließen zu lassen. Die BZ AG hat den Erhalt dieses Schreibens mit Ad-hoc-Mitteilung vom 5. Dezember 2013 bekannt gemacht.

Auf der Grundlage einer von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, als neutralem Gutachter durchgeführten Unternehmensbewertung der BZ AG hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG eine angemessene Barabfindung der Minderheitsaktionäre in Höhe von EUR [●] je BZ-Aktie festgelegt.

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ihr Verlangen vom 4. Dezember 2013 mit Schreiben vom 26. März 2014 unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung konkretisiert. Dieses konkretisierte Übertragungsverlangen ist der BZ AG am selben Tage zugegangen. Die BZ AG hat den Erhalt dieses Schreibens mit Ad-hoc-Mitteilung vom selben Tage bekannt gemacht.

Am 26. März 2014 hat die BZ AG ferner eine Gewährleistungserklärung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland (nachfolgend „Berenberg Bank“) im Sinne des § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG erhalten. Die Berenberg Bank hat damit die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG übernommen, den Minderheitsaktionären der BZ AG nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG) unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG zu zahlen.

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hat der Hauptversammlung der BZ AG einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

Der vom Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2, 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer Mazars GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat die Angemessenheit der Barabfindung bestätigt.

Am 11. April 2014 haben die BZ AG und die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zur Niederschrift des Notars [●] mit Amtssitz in [●] (UR-Nr. [●]) einen Verschmelzungsvertrag geschlossen, mit dem die BZ AG ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG überträgt. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BZ AG erfolgen soll und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der BZ AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG in das Handelsregister der BZ AG eingetragen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der BZ AG schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BIEN-ZENKER AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz gegen Gewährung einer von der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von Euro 15,86 für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG übertragen.

()

()